



Hauptamt

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-6476/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	10.04.2019
Hauptausschuss	30.04.2019
Stadtverordnetenversammlung	14.05.2019

Titel:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag Kindertagesstätten

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Teilkündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages der Stadt Luckenwalde mit dem Landkreis Teltow-Fläming vom 22.07.2011 in Bezug auf alle Regelungen, die die Aufgabenerledigung „Abrechnung der Tagespflegestellen“ betreffen, konkret § 1 Abs. 2 Buchstabe e und § 4.

Finanzielle Auswirkungen: [nein]

Alle Aufwendungen sind vollständig einnahmegedeckt. Entfallende Aufwendungen verringern in gleicher Höhe die Einnahmen.

Gesamt			Produktkonto
-aufwendungen	[nein]	€	36100.533100
-auszahlungen	[nein]	€	36100.533100
Auswirkung Folgejahre:	[nein]	€	

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Bürgermeisterin

Amtsleiter

Erläuterung/Begründung:

Am 27.07.2011 wurde der beigefügte öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Luckenwalde geschlossen, in dem sich die Stadt verpflichtet, die im Vertrag beschriebenen Leistungen im Auftrag des Landkreises zu erledigen. Gemäß § 5 Abs. 1 kann der Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. des laufenden Jahres gekündigt werden. Von dieser Möglichkeit möchte die Stadtverwaltung teilweise Gebrauch machen.

Derzeit bieten 13 Tagespflegepersonen 63 Betreuungsplätze für Kinder bis 3 Jahre an. Der Landkreis hat im März 2018 die „3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming“ rückwirkend zum 01.01.2018 beschlossen. Neben wesentlichen Verbesserungen der Vergütung für die Tagespflege wurde auch die monatliche Abrechnung gegenüber den Tagespflegepersonen weiter differenziert. In diesem Zusammenhang müssen z.B. die Anwesenheitstage der einzelnen Kinder ausgezählt und in einen Abrechnungsbogen übertragen werden. Der Stadtverwaltung werden von den Tagespflegestellen die relevanten Daten zugearbeitet. Sie berechnet die Vergütung, weist die Auszahlungen an und lässt sich diesen Betrag anschließend vom Landkreis erstatten. Der Landkreis wiederum hat zu überprüfen, ob die von der Stadt angestellten Berechnungen korrekt und erstattungsfähig sind. Beide Verwaltungen – bei der Stadt handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe und beim Landkreis um eine pflichtige - wenden also Kapazitäten für die doppelte Bearbeitung desselben Vorgangs auf. (Die der Stadt dabei entstehenden Kosten im Hauptamt und in der Kämmerei werden nicht vergütet.) Wenn die Stadt aus diesem Konstrukt aussteigt, dann ändert sich für die Tagespflegepersonen lediglich, dass sie ihre Abrechnungen beim Landkreis einzureichen haben und von dort direkt die ihnen zustehenden Zahlungen erhalten.

Die frei werdenden Stellenanteile sollen bei der Stadtverwaltung dafür eingesetzt werden, ein jetzt von allen Trägern in der Stadt gewolltes und mitgetragenes Online-Anmeldeverfahren für Kitaplätze zu betreiben. Nach Durchführung eines erforderlichen Vergabeverfahrens und der auf die Luckenwalder Verhältnisse zugeschnittenen Konfiguration soll es 2020 an den Start gehen. Weiterhin wird die Stadtverwaltung bei der Bemessung der Zuschüsse an die Kitaträger von einem auf Pauschalen basierenden Abrechnungssystem auf individuelle Berechnungen umstellen. Die bisherige Praxis wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises in seinem Bericht der überörtlichen Prüfung vom Februar 2019 als kritisch eingeschätzt. Die daraufhin beabsichtigte Veränderung des Abrechnungssystems wird zusätzliche Personalkapazität binden.

Anlage:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Luckenwalde vom 22.07.2011

ÖRV 2011